

## Checkliste zum Erwerb einer Erlaubnis nach § 34iGewO

(Stand: April 2024)

Die Erteilung einer Erlaubnis nach § 34i Gewerbeordnung (GewO) kann nur erfolgen, wenn der Antragsteller **persönlich zuverlässig ist, in geordneten Vermögensverhältnissen lebt, eine Berufshaftpflichtversicherung vorweist und sachkundig** ist.

Bei Einzelunternehmen muss der Inhaber eine Erlaubnis beantragen. Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) und offenen Handelsgesellschaften (OHG) müssen alle Gesellschafter eine Erlaubnis beantragen. Bei Kommanditgesellschaften (KG) müssen alle persönlich haftenden Gesellschafter eine Erlaubnis beantragen.

Bei juristischen Personen (z.B. GmbH, AG) muss die Gesellschaft die Erlaubnis beantragen. Beim Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit und der geordneten Vermögensverhältnisse werden auch die Verhältnisse aller gesetzlichen Vertretern (Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder) geprüft. Der Antrag ist grundsätzlich am Hauptsitz des Unternehmens zu stellen.

Bei der Beantragung der Erlaubnis sind zur Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen folgende Nachweise **im Original oder als beglaubigte Kopie** vom Antragsteller vorzulegen:

### ○ **Ausgefüllte Antragsformulare**

- Download unter:  
[www.ihk-arnsberg.de](http://www.ihk-arnsberg.de) → Recht und Steuern → Immobiliendarlehensvermittler

### ○ **Polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde** (Belegart OG, direkter Versand an Behörde)

- Antrag bei Meldebehörde (Stadtbüro, Bürgerbüro) der Wohnortgemeinde zur Vorlage bei der:  
**Industrie- und Handelskammer Arnsberg,  
Hellweg-Sauerland  
Fachbereich Recht / Vermittlerregister  
Königstr. 18 - 20  
59821 Arnsberg**
- Verwendungszweck: „Antrag auf Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S.1 GewO“
- Bei juristischen Personen: Führungszeugnisse aller gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer, Vorstand)
- Alter: max. 3 Monate; Kosten: 13,00 Euro je Führungszeugnis

### ○ **Auszug aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde** (Belegart 9, direkter Versand an Behörde)

- Natürliche Personen beantragen den Auszug bei der Meldebehörde (Stadtbüro, Bürgerbüro) der Wohnortgemeinde  
Juristische Personen beantragen den Auszug bei der zuständigen Fachbehörde (Gewerbeamt) des Betriebssitzes
- Bei juristischen Personen (z.B. GmbH) wird der Auszug benötigt für alle gesetzlichen Vertreter (z.B. Geschäftsführer) und die juristische Person selbst
- Alter: max. 3 Monate, Kosten: 13,00 Euro je Gewerbezentralregisterauszug

- **Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes**
  - Antrag beim zuständigen Finanzamt des Wohnsitzes
  - Der Antrag kann mit Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite!) in der Regel auch schriftlich gestellt werden
  - bei juristischen Personen: alle gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer, Vorstand) und für die juristische Person selbst Antrag beim Finanzamt des Betriebssitzes
  - Alter: max. 3 Monate, Kosten keine
  
- **Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis des Zentralen Vollstreckungsgerichts**
  - Auskunft ist im Internet unter [www.vollstreckungsportal.de](http://www.vollstreckungsportal.de) abrufbar (Ausdruck)
  - bei juristischen Personen: Auskunft für alle gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer, Vorstand); sowie für die juristische Person selbst
  - Alter: max. 3 Monate, Kosten für jede Internetauskunft: 4,50 EUR
  
- **Auszug aus dem Insolvenzregister**
  - Antrag beim zuständigen Amtsgericht des Wohnsitzes; persönliche Vorsprache, ggf. nach Rücksprache mit dem zuständigen Amtsgericht auch schriftlich unter Vorlage einer Kopie des Personalausweises
  - bei juristischen Personen: alle gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer, Vorstand); für die juristische Person selbst zusätzlich Auszug aus dem Insolvenzregister am Betriebssitz
  - Alter: max. 3 Monate, Kosten: bis zu 15,00 EUR
  
- **Nachweis über das Bestehen einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung**
  - Mindestdeckung 460.000,00 Euro für jeden Versicherungsfall; 750.000,00 Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres.  
Diese Deckungsbeiträge müssen für jeden einzelnen Vermittler zur Verfügung stehen.
  - Geltungsbereich: alle EU-Mitgliedstaaten und alle EWR-Vertragsstaaten
  - Nachweis durch Bescheinigung des Versicherungsunternehmens
  
- **Nachweis der Sachkunde**
  - Sachkundeprüfung bei IHK
    - Geprüfte/-r Fachmann/-frau für Immobiliendarlehensvermittlung (IHK)
  - Gleichgestellte Berufsqualifikationen:
    - Immobilienkaufmann/-frau
    - Bank- oder Sparkassenkaufmann/-frau
    - Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen, Fachrichtung Finanzberatung bis 31.07.2014
    - Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen, Fachrichtung Finanzberatung ab 01.08.2014 mit Wahlfach private Immobilienfinanzierung und Versicherungen
    - Geprüfte/-r Immobilienfachwirt/-in
    - Geprüfte/-r Bankfachwirt/-in
    - Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Finanzberatung

- Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen
- Finanzfachwirt/-in (FH) mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule und mit mindestens einjähriger Berufserfahrung im Bereich des § 34i GewO
- Geprüfte/-r Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung im Bereich des § 34i GewO
- Eine Prüfung, die ein mathematisches, wirtschafts- oder rechtswissenschaftliches Studium an einer deutschen Hochschule oder Berufsakademie erfolgreich abschließt, wird als Nachweis anerkannt, wenn die erforderliche Sachkunde beim Antragsteller vorliegt. Dies setzt in der Regel voraus, dass zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Immobiliendarlehensvermittlung nachgewiesen wird.
- Ein vor dem 21.03.2016 abgelegter Abschluss nach dem Standard des gemeinsamen Lernzielkatalogs der deutschen Bausparkassen des Berufsbildungswerks der Bausparkassen e.V., der Industrie- und Handelskammer Potsdam, der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, der Sparkassenakademie Niedersachsen, der Sparkassenakademie Schloss Waldthausen, der Sparkassenakademie Baden-Württemberg, der Wirtschaftsakademie Schleswig Holstein/ Niederlassung Lübeck oder der Beruflichen Fortbildungszentren der Bayerischen Wirtschaft (BFZ) gemeinnützige GmbH der erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung als „Geprüfte/-r Fachmann/-frau für Immobiliendarlehensvermittlung IHK“ gleichgestellt.

Die Sachkunde ist grundsätzlich vom Antragsteller (bei juristischen Personen Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglied) nachzuweisen.

Bei Personengesellschaften (GbR, OHG) haben alle Gesellschafter den Nachweis der Sachkunde zu erbringen. Bei einer Kommanditgesellschaft gilt dies nur für die persönlich haftenden Gesellschafter (Komplementär).

#### **Gebühren:**

- Erlaubnisverfahren: € 280,00.
- Eintragung in das Vermittlerregister: € 45,00
- Aufnahme einer angestellten Person im Sinne von § 34i Absatz 8 Nummer 2 GewO in das Register entsteht pro Person € 10,00.
- Tätigkeit in einem anderen EU-/EWR-Staat entsteht je Land eine gesonderte Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 20,00.

#### **Hinweis:**

Obwohl die Checkliste mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.